

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung Verfassungsdienst

GZ VD - 22.00-222/93-1

Graz, am - 4. Nov. 1993

Ggst 23. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz; Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner
Tel.: (0316)877/2913 DW
Telefax: (0316)877/4395
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien, *Stellt GESETZENTWURF*
(mit 25 Abdrucken); *81* *z1. 08/19. 93*
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien; *Datum: 8. NOV. 1993*
Verteilt 11. Nov. 1993 *Holz*
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

(Dr. Josef Krainer)

F.d.R.d.A.:



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 5

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 WIEN

Rechtsabteilung 5

8011 Graz, Paulustorgasse 4

DVR 0087122

Bearbeiter **Hr. Dr. Rainer**

Telefon DW (0316) 877 / 3565

Telex 311838 lrggr

Telefax (0316) 877 / 4396

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am **- 4. Nov. 1993**

GZ VD - 22.00-222/93-1

Ggst 23. B-KUVG-Novelle, Entwurf;
Stellungnahme

Bezug: 21.143/3-1/93

Zu dem mit do. Note vom 7. Oktober 1993 anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (23. Novelle zum B-KUVG), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Bisher waren die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer für Verwaltungskörper, deren Tätigkeitsbereich sich nicht über mehr als ein Bundesland erstreckte, vom zuständigen Landeshauptmann zu entsenden. Die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber für ebensolche Verwaltungskörper waren ebenfalls vom zuständigen Landeshauptmann im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde zu entsenden.

Im gegenständlichen Entwurf ist dieses Entsenderecht des Landeshauptmannes zur Gänze zugunsten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gestrichen worden. Aus den Erläuterungen lässt sich das Motiv für diese tiefgreifende Änderung nicht entnehmen.

- 2 -

Der Landeshauptmann der Steiermark spricht sich daher ausdrücklich gegen die vorerwähnte gesetzliche Änderung des § 133 B-KUVG im vorgesehenen Entwurf aus und vertritt die Ansicht, daß die bisherige gesetzliche Regelung beibehalten werden soll, zumal auch die analoge Bestimmung des § 421 ASVG im vorgesehenen Entwurf der 52. ASVG-Novelle keinerlei Einschränkung des bisherigen Entsenderechtes des Landeshauptmannes enthält.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Haider".